

§ 53 Abs. 1 wird folgender neuer Satz beigelegt:

„Die Wahl wird vorbereitet durch die Wahlkommission des Grossen Rates für die Staatsanwaltschaft.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

Basel, den 15. Juni 1972

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. H. R. Schmid
Der I. Sekretär: F. Heini

Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938

(Vom 15. Juni 1972)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1. § 32 erhält die neue Ziffer 7: „Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft“.

2. § 35 a wird neu eingefügt:

„Die Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft besteht aus neun Mitgliedern. Die Wahl dieser Kommission kann nicht dem Büro übertragen werden.

Die Kommission holt Auskünfte über Bewerber oder zu Berufende ein. Die Beratungen der Kommission sind geheim.

Die Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft unterbreitet dem Grossen Rat ihre Wahlvorschläge mindestens sechs Wochen vor der Wahl. Vorgeschlagen dürfen Kandidaten werden, welche die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und sich entweder beworben haben oder mit ihrer Zustimmung nachträglich von der Kommission als Kandidaten aufgestellt werden. Die Kommission darf mehr Kandidaten vorschlagen als Stellen zu besetzen sind. Binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvor-

schlages können mindestens fünf Grossräte weitere Kandidaten aus den von der Kommission nicht berücksichtigten Bewerbern vorschlagen. Erfolgen solche Vorschläge, so hat die Kommission dazu vor der Wahl schriftlich Stellung zu nehmen. Zur Wahl stehen nur von der Kommission vorgeschlagene und fristgemäss von fünf Grossräten vorgeschlagene Bewerber.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

Basel, den 15. Juni 1972

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: **Dr. H. R. Schmid**

Der I. Sekretär: **F. Heini**

Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege vom 30. Oktober 1941

(Vom 15. Juni 1972)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

§ 3 Absatz 1 zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

„Der Jugendanwalt wird vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

Basel, den 15. Juni 1972

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: **Dr. H. R. Schmid**

Der I. Sekretär: **F. Heini**